

Paradigmenwechsel in der Rechnungslegung oder die Annäherung von Europa und USA

von Prof. Dr. Ottmar Schneck www.ottmar-schneck.de

1. Die bisherige Welt der Rechnungslegung

Rechnungslegung ist die Pflicht seine Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nach den **tatsächlichen Verhältnissen** auszuweisen. Dieser Ausweis wird abhängig von Rechtsform und Größe auch von einem Wirtschaftsprüfer testiert, d.h. mit einem gleichlautenden Bestätigungsvermerk versehen. In den USA muss zudem noch mit einer eidesstattlichen Versicherung (Bilanzeid) durch die Bilanzersteller (Manager, Aufsichtsräte und Steuerberater) die vermeintliche Wahrheit der Ansätze nachgewiesen werden. Eine Verschärfung dieses Schwurs erfolgte erst jüngst im Herbst 2002 durch den sogenannten Sarbanes-Oxley-Act, wonach Vorstände und Aufsichtsräte auch persönlich für Falschbuchungen und –ausweise in Bilanzen haften. Die **Regelungen** aber, wie die tatsächlichen Verhältnisse zu bewerten sind, **unterscheiden sich erheblich von Land zu Land.**

So existiert in Deutschland und den meisten deutschsprachigen Ländern der Bilanzierungsstandard nach **HGB (Handelsgesetzbuch)** bzw. nach einem vergleichbaren Handelsrecht. In den übrigen europäischen Ländern haben sich eigene Standards oder zunehmend die **International Accounting Standards (IAS)** durchgesetzt. Vor allem in den angelsächsischen Ländern und in reformfreudigen oder kleinen Ländern wie Kroatien oder osteuropäischen Staaten ist IAS inzwischen zum Standard geworden. Die IAS-Regelungen, die seit Ende 2002 IFRS (International Financial Reporting Standards) heißen, gehen auf eine private Initiative von Wirtschaftsprüfungsverbänden im Jahre 1973 zurück. Hier wurde das IASC (International Accounting Standard Committee) aus Interessenvertretern mit dem Ziel der Harmonisierung der Rechnungslegung gebildet. Die IFRS stellen somit keine supranationale oder internationale Behörde mit Gesetzeskraft dar, sondern erlassen lediglich Standards, die dann in den einzelnen Ländern in eigene Gesetze übernommen werden können, oder deren Regelung dort pauschal als Norm anerkannt wird (vgl. § 292a HGB).

Seit Gründung des IASC sind 41 IAS (IFRS), sogenannte Frameworks erlassen worden, die allesamt dem Grundsatz des „True and fair view“ folgen, während die deutschen bilanzrelevanten HGB-Paragrafen dem „Prinzip Vorsicht“ entsprechen. Der dritte große Rechnungslegungsstandard der Welt sind die **US-GAAP (United States Generally Accepted Accounting Principles)**, die sich hinsichtlich Rechtsnatur, Zielsetzung und Inhalt wesentlich von HGB und IAS unterscheiden. Die US-GAAP sind keine Gesetze sondern Common Law, d.h. Fallsammlungen von Richterentscheidungen. Während das HGB aus Gläubigerschutzinteresse Vermögenswerte vorsichtig und damit tendentiell zu „Liquidationspreisen“ bewertet, kommen die US-GAAP den Informationsbedürfnissen der Investoren (Stakeholder), insbesondere der Anteilseigner (Shareholder) nach und versuchen eine „Fair Presentation“ nach Marktwerten. Es existiert hier ausserdem keine Maßgeblichkeit von der Handels- und Steuerbilanz, so dass eine eigenständige Steuerbilanz für den Fiskus und eine völlig unabhängig erstellte Handelsbilanz für die Investoren existiert.

2. Substanz- oder Zukunftswert

Erst aus der letztlich möglichen Darstellung künftiger Erfolge in einer Handelsbilanz nach US-GAAP, konnte ein Fall wie ENRON oder WORLDCOM erwachsen. Bei diesen Fällen wurden künftige Umsatzerwartungen in heutige Ertragsrechnungen einbezogen, was in den US-GAAP durchaus normal ist. So werden regelmäßig Erträge erfolgswirksam verbucht, wenn deren Realisierbarkeit „absehbar“ ist (SFAC,6,134,139). Lediglich die dreiste Höhe und die Haltlosigkeit der Ertragsannahmen führte bei den genannten Unternehmen zu dem **Bilanzskandal**, über den Arthur Andersen letztlich stolperte.

Während Zukunftserfolge heute schon bilanziert werden können, sollen Zukunftsverluste in den USA erst in der Periode Berücksichtigung finden, in der der Verlust real eingetreten ist. Auch dies widerspricht der deutschen HGB-Regelung (Imparitätsprinzip) diametral, das zu Rückstellungen bei drohenden Verlusten und damit meist stillen Rücklagen zwingt. Mit Einführung des § 292a HGG, d.h. der Gleichberechtigung von IAS- und HGB-Abschlüssen und dem Zwang ab 2005 bei börsennotierten Gesellschaften nur noch IAS-Abschlüsse europaweit zuzulassen, ist eine **Annäherung der HGB- und IAS-Regelungen absehbar**.

Demgegenüber schien über viele Jahre hinweg eine Annäherung der Substanz- bzw. Vorsichtsbewertung (Europa) einerseits und der Zukunftserwartungsbewertung (USA) andererseits nicht möglich zu sein. Im Gegenteil konnte beobachtet werden, dass sich die beiden Rechnungslegungswelten immer stärker auseinanderbewegten. Dies lag mitunter auch daran, dass jede Seite von sich aus behauptete die einzig wahre Darstellung von Vermögens-Finanz- und Ertragslage zu haben. Wie so oft überspielte sogar die emotionale Überheblichkeit jegliches sachliche Argument.

3. Die Annäherung der Standards am Beispiel der Bilanzierung des Firmenwertes

Ausgelöst durch die Bilanzskandale in den USA und dem Trend in Europa für die Stakeholder ein Bild der aktuellen Marktwerte des Vermögens darzustellen, kommen **nun auch Annäherungen der beiden Rechnungslegungswelten Europa und USA** zustande, die bis vor einigen Monaten noch undenkbar waren. Ein Beispiel hierfür sind die Neuerung bei der Bewertung von Firmenwerten bzw. dem sogenannten Goodwill. Während sich die USA hier dem europäischen Brauch annähert, nur eingekaufte und nicht selbsterstellte Firmenwerte auszuweisen, verändern sich die IAS hinsichtlich der Kalkulation des Goodwills und dessen Abschreibungspraxis.

So wurde am 6.12.2002 von der IASB ein neues Diskussionspapier ED3 zur **Reformierung der Bilanzierung von Firmenwerten und immateriellen Werten** verabschiedet. Bis April 2003 ist nun die interessierte Öffentlichkeit eingeladen, wie bei jedem Zustandekommen einer neuen IAS-Regelung, Kommentare und Kritik abzugeben. Die Neuregelung stellt eine klare Anpassung des europäischen Standards an die US-GAAP dar.

Kernpunkt der Neuregelung soll die **Abschaffung der planmäßigen Abschreibung von Firmenwerten** (Goodwills) sein. Stattdessen soll dieser nur dann abgeschrieben werden, wenn auch ein tatsächlicher Wertverlust eingetreten ist. Bisher wurde nach § 255 HGB und IAS 38 der Mehrpreis (Unterschiedsbetrag) beim Kauf eines Unternehmens als Firmenwert angesetzt und dann regelmäßig und planmäßig über meist vier Jahre abgeschrieben.

Selbsterstellte Firmenwerte konnten in Europa noch nie bilanziert werden. Anders hingegen in den USA. Hier durften auch selbsterstellte Firmenwerte angesetzt und abgeschrieben

werden. So konnte eine Firma Coca Cola die eigene Marke mit Milliarden in der Bilanz ausweisen und fast beliebig abschreiben, was zu einer unendlichen Gestaltungsmöglichkeit in der Bilanz und der Erfolgsrechnung führte. Seit Januar 2002 ist nach den US-GAAPs diese Möglichkeit nun aufgehoben und die Amerikaner haben die europäische Regelung übernommen, wonach nur derivative, also zugekaufte und nicht mehr originäre, also selbsterstellte Firmenwerte zu bilanzieren sind.

Umgekehrt wollen sich die Europäer mit der neuen IAS-Regel an amerikanische Bilanzpraxis annähern, wonach der Goodwill in einem komplizierten Verfahren zu ermittelt ist. Künftig ist nämlich der Mehrpreis bei einem Firmenkauf, der über dem Substanzwert liegt nach einer Unternehmensbewertung auf die einzelnen Geschäftsbereiche des Unternehmens herunterzubrechen, um deren relativen Beitrag am Goodwill zu messen. Jeder Teilfirmenwert wird dann dahingehend überprüft, ob er mit Eigenkapital des Geschäftsbereiches gedeckt ist. Weiterhin soll in der Folgezeit einer Firmenwertbilanzierung anhand jährliche zu erstellender Businesspläne die Werthaltigkeit der Geschäftsbereichs-Firmenwerte nachzuweisen sein. Würde nachgewiesen, dass der Geschäftsbereichsfirmenwert unter das zugehörige Eigenkapital sind – vorausgesetzt diese Zurechnung ist bereits erfolgt - , müsste eine Sonderabschreibung vorgenommen werden.

So wird nach eigenen Angaben der bereits nach amerikanischen Standards bilanzierende Siemens-Konzern im Jahre 2002 unter Berücksichtigung der Goodwill-Regelungen eine Wertberichtigung in Höhe von 378 Mio € ausweisen, nachdem er bereits 2001 rund 1,5 Mrd € diesbezüglich abgeschrieben hat. Die zahlreichen Firmenkäufe der letzten Jahre und die dort bezahlten hohen Preise in einer Zeit des Börsenhype müssen hier wohl berichtigt werden. Bei Telekom kündigt sich bereits eine ähnliche Korrektur hinsichtlich der UMTS-Lizenzen in Höhe von 8 Mrd € an.

Wichtig zu bedenken sind immer auch die Folgen solcher Sonderabschreibungen. Während die Gewinne gering ausfallen, kommt es ja zu keinem Kassenabfluß (Cash Flow). Dadurch dass sich mit der Abschreibung aber das Eigenkapital vermindert, der Verschuldungsgrad vice versa erhöht, wird ein Rating der Gesellschaft schlechter ausfallen. Steuern sparen und gleichzeitig gute Ratingnoten einheimen, wird eben auch hier nicht möglich sein.

Ob nun durch solche und ähnliche Regelungen ein „True and Fair View“ stattfindet, mag bezweifelt werden. Auch bei einem erhöhten Dokumentationsgrad hinsichtlich des Firmenwertansatzes und dem Nachweis der Werthaltigkeit bzw. des Aufteilungszwangs auf die Geschäftsbereiche muß eine Finanzbehörde auf die Businesspläne von Manager vertrauen. Wer also Bilanzen „gestalten“ will, wird auch weiterhin bei einer komplizierteren und zeitaufwendigeren Firmenwertbilanzierung dies tun können. Die Wirtschaftsprüfer werden auch hier sich auf die Ordnungsmäßigkeit und Sorgfalt der Dokumentierung zurückziehen und die Sinnhaftigkeit der Firmenwertaufteilung und –nachhaltigkeit nicht prüfen können, so dass als Fazit festzuhalten ist: Durch kompliziertere und aufwendigere Dokumentationen entsteht keine Bilanzierung, die die Vermögens- Finanz- und Ertragslage von Unternehmen wahrer wiedergeben würde.

Daß die erheblichen Mehrkosten in den Unternehmen zu einem gleichzeitigen Nutzenzuwachs für Investoren führen würde, mag ebenfalls bezweifelt werden.

In Konsequenz der Firmenwert-Argumentation, wonach ein Wert, der sich vermeintlich nicht abnutzt auch nicht abzuschreiben ist bzw. die Werthaltigkeit regelmäßig zu überprüfen sei (revalued value), kann sich ein europäisches Unternehmen auch fragen, ob künftig nicht alle Investitionen nach dieser Methode zu bilanzieren wären. So könnte ein betrieblich genutzter PKW, dessen Wert durch Alter und Seltenheit auf Basis eines „Businessplanes“ vermeintlich

steigt, auch von der Abschreibung ausgenommen werden. Das totale Abschreibungschaos scheint sich hier anzubahnen.

Wer also sich an der EA3-Diskussion beteiligen mag, klickt sich einfach ein beim IASC (künftig IFRIC) (www.iasc.org.uk) und diskutiert bis April 2003 mit, bevor das Diskussionspapier IAS-Standard wird.

Gesetze

HGB, dtv Nr. 5002, aktuellste Auflage 39, 2002

IAS, Studienausgabe, Hrsg. R. Federmann, Erich-Schmid-Verlag, 2002

Studienliteratur

Traski S, Internationale Rechnungslegungsstandard, dtv, München 2002.

Pellens B.: Internationale Rechnungslegung, Stuttgart 1999.

Wagenhofer, A.: International Accounting Standards, Frankfurt 2001.

Selchert, F.: Internationale Rechnungslegung, München 1999.

Coenenberg A: Jahresabschluß und Jahresabschlussanalyse, Landsberg am Lech 2000.

Eine Übersicht der 41 IAS (Stand 2002) findet sich in Schneck: Lexikon der BWL, dtv 2003 oder unter www.iasb.org.uk

Firmenwert oder Goodwill = Unterschiedsbetrag zwischen Substanzwert eines Unternehmens und dem Ertragswert. Es wird zwischen originärem (selbst geschaffener) Firmenwert und derivativem (erworbener) Firmenwert unterschieden.

In der Handelsbilanz ist der Firmenwert nach § 255 HGB über 4 Jahre abzuschreiben. In der Steuerbilanz beträgt der Abschreibungszeitraum gem. § 7 I 3 EstG 15 Jahre. Eine Stellungnahme hierzu enthält der Deutsche Rechnungslegungsstandard DRS 4 des DRSC.